

Brüssel, den 24. Juli 2026
(OR. en)

12204/26
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0213 (NLE)

IXIM 165
JAI 1040
ENFOPOL 280
CRIMORG 175
JAIEX 49
AVIATION 121
DATAPROTECT 244
COREE 5

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. Juli 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 382 annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Korea über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 382 annex.

Anl.: COM(2026) 382 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.7.2026
COM(2026) 382 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Korea über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität

ANHANG

ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER REPUBLIK KOREA ÜBER DIE ÜBERMITTLUNG VON FLUGGASTDATENSÄTZEN (PNR-DATEN) ZUR VERHÜTUNG, AUFDECKUNG, ERMITTLUNG UND VERFOLGUNG VON TERRORISTISCHEN STRAFTATEN UND SCHWERER KRIMINALITÄT

DIE EUROPÄISCHE UNION, im Folgenden auch „Union“ oder „EU“,

und

DIE REPUBLIK KOREA, im Folgenden auch „Korea“,

im Folgenden zusammen „Vertragsparteien“ genannt —

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten sowie anderer schwerer Kriminalität bei gleichzeitiger Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Schutz der Privatsphäre und des Rechts auf Datenschutz, Ziele von allgemeinem Interesse sind,

IN ANERKENNUNG DESSEN, dass die Vertragsparteien durch gemeinsame Werte in Bezug auf Datenschutz und Schutz der Privatsphäre verbunden sind, die sich in ihrem jeweiligen Recht widerspiegeln,

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass der Austausch von Informationen ein wesentlicher Faktor bei der Bekämpfung von terroristischen Straftaten und anderer schwerer Kriminalität ist und dass die Verwendung von Fluggastdaten (PNR-Daten) in diesem Zusammenhang von maßgeblicher Bedeutung für die Verfolgung der genannten Ziele ist,

IN ANERKENNUNG der Bedeutung, die dem Austausch von PNR-Daten und einschlägigen analytischen Informationen, die im Rahmen dieses Abkommens erlangte PNR-Daten enthalten, zwischen den Vertragsparteien und den zuständigen Behörden Koreas, den Mitgliedstaaten der Union (im Folgenden „Mitgliedstaaten“) sowie Europol und Eurojust als Mittel zur Stärkung der internationalen polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit zukommt,

IN DEM BEMÜHEN, die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Bereich der PNR-Daten durch den Austausch von Informationen und die technische Zusammenarbeit zwischen nationalen Sachverständigen der Mitgliedstaaten und Koreas auszubauen und weiter voranzubringen, insbesondere bei der Ausarbeitung vorab festgelegter Kriterien und bei anderen Aspekten der Verarbeitung von PNR-Daten,

GESTÜTZT AUF die Resolutionen 2396 (2017) und 2482 (2019) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, in denen alle Staaten aufgefordert wurden, die Kapazitäten zur Erhebung und Verarbeitung von PNR-Daten auszubauen, sowie auf die Richtlinien und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation für die Erhebung, Verwendung, Verarbeitung und den Schutz von PNR-Daten, die am 23. Juni 2020 als Änderung 28 zu Anhang 9 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt (Abkommen von Chicago) angenommen wurden,

GESTÜTZT AUF den am 17. Dezember 2021 von der Kommission angenommenen Angemessenheitsbeschluss in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten aus der EU an die Republik Korea zwischen Wirtschaftsbeteiligten, in dem die Kommission zu dem Schluss kam, dass die Republik Korea ein Schutzniveau gewährleistet, das dem durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gewährleisteten Schutzniveau im Wesentlichen gleichwertig ist,

IN ANERKENNUNG DESSEN, dass dieses Abkommen nicht für vorab übermittelte Fluggastdaten („advance passenger information“ — API-Daten) gelten soll, die zum Zweck der Grenzkontrolle von den Fluggesellschaften erhoben und an Korea übermittelt werden,

EINGEDENK des Artikels 6 des Vertrags über die Europäische Union, in dem sich die Union zur Achtung der Grundrechte verpflichtet, des Artikels 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit hinsichtlich des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Achtung der Privatsphäre und des Schutzes personenbezogener Daten gemäß den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie des Artikels 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, des Übereinkommens Nr. 108 des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und seines Zusatzprotokolls 181,

EINGEDENK der Verpflichtungen Koreas im Rahmen der Verfassung der Republik Korea, insbesondere der Artikel 10 und 17, und des koreanischen Gesetzes über den Schutz personenbezogener Daten,

IN ANERKENNUNG DESSEN, dass Fluggesellschaften nach dem Zollgesetz der Republik Korea verpflichtet sind, PNR-Daten an Korea zu übermitteln,

IN ANERKENNUNG DESSEN, dass die Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ die Grundlage für die Übermittlung von PNR-Daten durch Fluggesellschaften an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bildet. Zusammen mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates² und der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen

¹ Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 132, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2016/681/oj>).

² Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur

Parlaments und des Rates³ gewährleistet die Richtlinie (EU) 2016/681 ein hohes Maß an Schutz der Grundrechte, insbesondere des Rechts auf Privatsphäre und auf Schutz personenbezogener Daten —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1

Ziele und Anwendungsbereich

- (1) Ziel dieses Abkommens ist es, die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) durch Fluggesellschaften aus der Union an Korea zu ermöglichen und die Regeln und Bedingungen festzulegen, unter denen Korea diese PNR-Daten verarbeiten darf.
- (2) Ein weiteres Ziel dieses Abkommens ist die Verbesserung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit zwischen der Union und Korea in Bezug auf PNR-Daten.
- (3) Der Anwendungsbereich dieses Abkommens erstreckt sich auf Fluggesellschaften, die Passagierflüge zwischen der Union und Korea durchführen, sowie auf Fluggesellschaften, die in der Union niedergelassen sind oder dort Daten speichern, und Flüge aus oder nach Korea durchführen.

ARTIKEL 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck

Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).

³ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (Abl. EU L 119 vom 4.5.2016, S. 89, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2016/680/oj>).

1. „Fluggesellschaft“ ein Luftfahrtunternehmen mit einer gültigen Betriebsgenehmigung oder einer gleichwertigen Genehmigung, die es ihm gestattet, Fluggäste auf dem Luftweg zwischen der Union und Korea zu befördern;
2. „Fluggast“ jede Person, einschließlich Transfer- oder Transitfluggästen, mit Ausnahme der Besatzungsmitglieder, die mit Zustimmung der Fluggesellschaft in einem Luftfahrzeug befördert wird oder befördert werden soll, wobei diese Zustimmung durch die Eintragung der Person in die Fluggastliste belegt wird;
3. „zuständige koreanische Behörde“ die für den Erhalt und die Verarbeitung von PNR-Daten gemäß Artikel 5 verantwortliche koreanische Behörde;
4. „Fluggastdatensatz“ oder „PNR-Daten“ einen Datensatz mit den für die Reise notwendigen Angaben zu jedem einzelnen Fluggast, die die Bearbeitung und Überprüfung der von einer Person oder in ihrem Namen getätigten Reservierungen für jede Reise durch die buchenden und beteiligten Fluggesellschaften ermöglichen, unabhängig davon, ob er in Buchungssystemen, Abfertigungssystemen (Departure Control Systems) zum Einchecken von Passagieren auf Flüge oder gleichwertigen Systemen, die die gleichen Funktionen bieten, enthalten ist; PNR-Daten im Sinne dieses Abkommens sind die im Anhang erschöpfend aufgeführten Elemente;
5. „schwere Kriminalität“ strafbare Handlungen, die nach dem nationalen Recht Koreas mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren geahndet werden können und die – wenn auch nur mittelbar – in einem objektiven Zusammenhang mit der Beförderung von Fluggästen auf dem Luftweg stehen;
6. „terroristische Straftat“
 - a) eine politischen, religiösen oder ideologischen Zwecken oder Zielen dienende oder politisch, religiös oder ideologisch motivierte Handlung oder Unterlassung, mit der beabsichtigt wird, die Öffentlichkeit hinsichtlich ihrer Sicherheit, einschließlich ihrer wirtschaftlichen Sicherheit, einzuschüchtern oder eine Person, eine Regierung oder eine inländische oder internationale Organisation zu einer Handlung oder Unterlassung zu zwingen, und mit der vorsätzlich
 - i) der Tod oder eine schwere Körperverletzung verursacht wird,
 - ii) das Leben einer Einzelperson gefährdet wird,
 - iii) die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit erheblich gefährdet wird,

- iv) beträchtliche Sachschäden verursacht werden, die wahrscheinlich zu den unter den Ziffern i, ii und iii genannten Schäden führen, oder
 - v) eine schwerwiegende Beeinträchtigung oder Störung eines Dienstes, einer Einrichtung oder eines Systems von maßgeblicher Bedeutung verursacht wird, die nicht infolge einer legalen oder illegalen Interessenvertretung, Protestkundgebung, Arbeitsverweigerung oder -niederlegung wie Streik eintritt, mit der keiner der unter den Ziffern i, ii und iii genannten Schäden beabsichtigt wird, oder
- b) Handlungen, die in anwendbaren internationalen Übereinkünften und Protokollen zur Terrorismusbekämpfung als Straftat gelten und als solche definiert sind, oder
 - c) die wissentliche Beteiligung oder Mitwirkung an einer Maßnahme zur Stärkung der Fähigkeit einer terroristischen Einheit, eine unter den Buchstaben a oder b genannte Handlung oder Unterlassung zu erleichtern oder durchzuführen, oder die Anweisung einer Person, Gruppe oder Organisation zur Durchführung einer solchen Maßnahme oder
 - d) die Begehung einer strafbaren Handlung, wobei die die Straftat darstellende Handlung oder Unterlassung zugunsten, unter der Leitung oder in Verbindung mit einer terroristischen Einheit erfolgt, oder
 - e) die Sammlung von Vermögenswerten oder die Aufforderung einer Person, Gruppe oder Organisation, Vermögenswerte oder finanzielle oder andere damit zusammenhängende Dienstleistungen zum Zweck der Durchführung einer unter den Buchstaben a oder b genannten Handlung oder Unterlassung bereitzustellen, die Bereitstellung oder Zugänglichmachung solcher Vermögenswerte oder Dienstleistungen oder die Verwendung oder den Besitz von Vermögenswerten zum Zweck der Durchführung einer unter den Buchstaben a oder b genannten Handlung oder Unterlassung oder
 - f) den Versuch oder die Androhung einer Handlung oder Unterlassung gemäß den Buchstaben a oder b, die Verabredung zur Begehung oder Unterlassung einer solchen Handlung, die Beihilfe zu einer solchen Handlung oder Unterlassung, diesbezügliche Anweisungen oder eine diesbezügliche Beratung oder die nachträgliche Mittäterschaft oder die Bereitstellung von Unterschlupf oder Verstecken, um einer terroristischen Einheit die Erleichterung oder Durchführung einer Handlung oder Unterlassung gemäß den Buchstaben a oder b zu ermöglichen, oder
 - g) Reisen nach oder aus Korea oder in einen oder aus einem Mitgliedstaat mit dem Ziel, eine terroristische Straftat im Sinne der Buchstaben a oder b zu begehen oder zu deren Begehung beizutragen, oder mit dem Ziel, sich in Kenntnis der Tatsache, dass dies zu den strafbaren Handlungen einer terroristischen Einheit im Sinne der Nummer 7 beiträgt, an den Aktivitäten einer solchen Einheit zu beteiligen;

7. „terroristische Einheit“

- i) eine Person, Gruppe oder Organisation, deren Zweck oder Tätigkeit unter anderem darin besteht, eine unter Nummer 6 Buchstaben a oder b genannte Handlung oder Unterlassung zu erleichtern oder durchzuführen, oder
- ii) eine Person, Gruppe oder Organisation, die wissentlich im Auftrag, unter der Leitung oder in Verbindung mit einer solchen unter Ziffer i genannten Person, Gruppe oder Organisation handelt.

KAPITEL II

ÜBERMITTLUNG VON PNR-DATEN

ARTIKEL 3

Methode und Häufigkeit der Übermittlung

(1) Korea stellt sicher, dass die Fluggesellschaften der zuständigen koreanischen Behörde die PNR-Daten ausschließlich in Form der Weiterleitung der erforderlichen PNR-Daten an die Datenbank der ersuchenden Behörde („Push“-Verfahren) und unter Beachtung folgender Verfahrensbedingungen übermitteln:

- a) auf elektronischem Wege entsprechend den technischen Erfordernissen der zuständigen koreanischen Behörde oder im Falle einer technischen Störung auf jede sonstige geeignete Weise, die ein angemessenes Datensicherheitsniveau gewährleistet;
- b) unter Verwendung eines gegenseitig anerkannten Nachrichtenformats und in sicherer Weise unter Verwendung der von der zuständigen koreanischen Behörde geforderten gemeinsamen Protokolle;
- c) entweder direkt oder durch bevollmächtigte Stellen, die für die Zwecke dieses Abkommens und unter den darin festgelegten Bedingungen im Namen und unter der Verantwortung einer Fluggesellschaft handeln.

(2) Korea verlangt von den Fluggesellschaften keine PNR-Datenelemente, die die Fluggesellschaften nicht bereits für Buchungszwecke oder im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit erhoben oder gespeichert haben.

- (3) Korea stellt sicher, dass die zuständige koreanische Behörde bei Erhalt der PNR-Daten alle auf der Grundlage dieses Abkommens von Fluggesellschaften übermittelten Datenelemente löscht, die nicht im Anhang aufgeführt sind.
- (4) Korea sorgt dafür, dass die zuständige koreanische Behörde von den Fluggesellschaften verlangt,
- a) die PNR-Daten planmäßig zu übermitteln, wobei die erste Übermittlung bis zu 48 Stunden vor dem planmäßigen Abflug erfolgen kann, und
 - b) die PNR-Daten je Flug höchstens fünfmal zu übermitteln.
- (5) Korea gestattet den Fluggesellschaften, die Übermittlung nach Absatz 4 Buchstabe b auf Aktualisierungen der gemäß Absatz 4 Buchstabe a übermittelten PNR-Daten zu beschränken.
- (6) Korea sorgt dafür, dass die zuständige koreanische Behörde den Fluggesellschaften die Übermittlungszeitpunkte mitteilt.
- (7) In Fällen, in denen Hinweise darauf vorliegen, dass ein zusätzlicher Zugang zu den Daten notwendig ist, um auf eine bestimmte Gefahr im Zusammenhang mit den in Artikel 4 festgelegten Zwecken zu reagieren, kann die zuständige koreanische Behörde eine Fluggesellschaft verpflichten, PNR-Daten vor, zwischen oder nach den planmäßigen Übermittlungen zur Verfügung zu stellen. Korea nutzt diesen Ermessensspielraum mit aller Umsicht sowie unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und schreibt den Einsatz der Übermittlungsmethode gemäß Absatz 1 vor.

KAPITEL III

VERARBEITUNG UND SCHUTZ VON PNR-DATEN

ARTIKEL 4

Zweck der Verarbeitung von PNR-Daten

Korea stellt sicher, dass die auf der Grundlage dieses Abkommens erhaltenen PNR-Daten ausschließlich zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität verarbeitet werden.

ARTIKEL 5

Modalitäten der Verarbeitung von PNR-Daten

Die zuständige koreanische Behörde darf PNR-Daten ausschließlich nach folgenden spezifischen Modalitäten verarbeiten:

- a) Überprüfung gemäß Artikel 6 („Echtzeit-Überprüfung“) von Fluggästen vor ihrer planmäßigen Ankunft in Korea oder vor ihrem planmäßigen Abflug aus Korea, um Personen zu ermitteln, die einer weiteren Prüfung durch die zuständigen Behörden bedürfen, da die betreffenden Personen möglicherweise an einer terroristischen Straftat oder an schwerer Kriminalität beteiligt sind;
- b) Abfrage der Datenbank der gespeicherten PNR-Daten, um im Einzelfall ein gebührend begründetes Ersuchen gemäß den Artikeln 12 und 13 zu beantworten und gegebenenfalls alle einschlägigen PNR-Daten oder die Ergebnisse ihrer Verarbeitung offenzulegen;
- c) Analyse von PNR-Daten zwecks Aktualisierung der Kriterien oder Erprobung oder Aufstellung neuer Kriterien zur Verwendung in gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b durchgeführten Überprüfungen, die der Ermittlung von Personen gelten, die möglicherweise an einer terroristischen Straftat oder an schwerer Kriminalität beteiligt sind.

ARTIKEL 6

Echtzeit-Überprüfung

- (1) Bei der Durchführung der in Artikel 5 Buchstabe a genannten Überprüfungen darf die zuständige koreanische Behörde
 - a) die PNR-Daten ausschließlich mit Datenbanken betreffend Personen oder Gegenstände, nach denen gefahndet wird oder die Gegenstand einer Ausschreibung sind, unter Einhaltung der für solche Datenbanken einschlägigen internationalen und nationalen Vorschriften abgleichen und
 - b) die PNR-Daten anhand im Voraus festgelegter Kriterien abgleichen.
- (2) Korea stellt sicher, dass die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Datenbanken diskriminierungsfrei, verlässlich, auf dem neuesten Stand und für die in Artikel 4 genannten Zwecke relevant sind.
- (3) Korea stellt sicher, dass jede Überprüfung von PNR-Daten nach Absatz 1 Buchstabe b auf diskriminierungsfreien, spezifischen und verlässlichen, im Voraus festgelegten Modellen und Kriterien beruht, damit die zuständige koreanische Behörde zu Ergebnissen kommen kann, die auf Einzelpersonen abzielen, die im begründeten Verdacht stehen, in terroristische Straftaten oder schwere Kriminalität verwickelt oder daran beteiligt zu sein. Korea stellt sicher, dass die ethnische

Herkunft, die politischen Meinungen, die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, der Gesundheitszustand, das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung einer Person unter keinen Umständen als Grundlage für diese Kriterien dienen.

(4) Korea stellt sicher, dass jeder einzelne Treffer bei der Echtzeitverarbeitung von PNR-Daten von der zuständigen koreanischen Behörde auf nicht-automatisierte Art individuell überprüft wird.

ARTIKEL 7

Besondere Datenkategorien

(1) Jede Verarbeitung von PNR-Daten, aus denen die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist nach diesem Abkommen untersagt.

(2) Enthalten die im Rahmen dieses Abkommens von der zuständigen koreanischen Behörde erhaltenen PNR-Daten solche besonderen Kategorien personenbezogener Daten, löscht die zuständige koreanische Behörde diese Daten unverzüglich.

ARTIKEL 8

Datensicherheit und -integrität

(1) Korea stellt sicher, dass die im Rahmen dieses Abkommens erhaltenen PNR-Daten so verarbeitet werden, dass ein hohes Maß an Datensicherheit gewährleistet ist, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der im Rahmen dieses Abkommens erhaltenen PNR-Daten angemessen ist. Insbesondere geht die zuständige koreanische Behörde folgendermaßen vor:

- a) Sie setzt angemessene technische und organisatorische Maßnahmen und Verfahren um, um ein solches Sicherheitsniveau zu gewährleisten,
- b) sie wendet Verschlüsselungs-, Genehmigungs- und Dokumentierungsverfahren auf die PNR-Daten an,
- c) sie beschränkt den Zugang zu PNR-Daten auf befugte Bedienstete und
- d) sie speichert PNR-Daten in einer gesicherten physischen Umgebung, die durch Zugangskontrollen geschützt ist.

(2) Korea stellt sicher, dass bei jedem Verstoß gegen die Datensicherheit, insbesondere solchen Verstößen, die die versehentliche oder unrechtmäßige Vernichtung, den versehentlichen Verlust, die Änderung, die unbefugte Offenlegung, den unbefugten Zugang oder eine unrechtmäßige Form der Verarbeitung zur Folge haben, wirksame und abschreckende Korrekturmaßnahmen ergriffen werden.

(3) Korea meldet jeden Verstoß gegen die Datensicherheit der/den in Artikel 15 genannten Aufsichtsbehörde(n).

ARTIKEL 9

Protokollierung und Dokumentierung der Verarbeitung von PNR-Daten

(1) Die zuständige koreanische Behörde protokolliert und dokumentiert die gesamte Verarbeitung von PNR-Daten. Korea erstellt Protokolle oder eine Dokumentierung nur

- a) zu Zwecken der Selbstüberwachung und der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung,
- b) zur Sicherstellung einer angemessenen Datenintegrität oder Systemfunktionalität,
- c) zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung und
- d) zur Sicherstellung der Aufsicht und Rechenschaftspflicht der öffentlichen Verwaltung.

(2) Die Protokolle oder die Dokumentierung nach Absatz 1 werden der/den Aufsichtsbehörde(n) auf Anfrage übermittelt; die Aufsichtsbehörde(n) darf/dürfen diese Informationen nur zur Überwachung des Datenschutzes und zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verarbeitung sowie der Integrität und Sicherheit der Daten verwenden.

KAPITEL IV

SPEICHERUNG UND OFFENLEGUNG VON PNR-DATEN

ARTIKEL 10

Speicherfristen

- (1) Korea speichert PNR-Daten höchstens fünf Jahre ab dem Tag, an dem es sie erhalten hat.
- (2) Korea überprüft die Speicherfrist für PNR-Daten alle zwei Jahre, um festzustellen, ob sie weiterhin dem Risikoniveau angemessen ist, das von Terrorismus und grenzübergreifender schwerer Kriminalität mit Ursprung in der oder Transit durch die Europäischen Union ausgeht. Korea legt der Europäischen Union einen der Geheimhaltung unterliegenden Bericht vor, in dem das Ergebnis der Überprüfung, einschließlich des ermittelten Risikoniveaus, die zur Gewährleistung einer möglichst kurzen Speicherfrist berücksichtigten Faktoren und die damit verbundene Entscheidung über die Speicherfrist dargelegt werden.
- (3) PNR-Daten dürfen im Rahmen dieses Abkommens über das Abreisedatum des Fluggastes hinaus gespeichert werden, wenn Korea auf der Grundlage objektiver Anhaltspunkte, die auf einen wirksamen Beitrag der PNR-Daten zur Erreichung der in Artikel 4 bestimmten Zwecke schließen lassen, der Auffassung ist, dass ein Bezug zu solchen Zwecken besteht.
- (4) Nach Ablauf der angemessenen Speicherfrist stellt Korea sicher, dass die PNR-Daten unwiderruflich so gelöscht werden, dass die betroffenen Personen nicht mehr identifiziert werden können.
- (5) Abweichend von Absatz 1 kann Korea die Speicherung von PNR-Daten gestatten, die bis zum Abschluss einer Überprüfung, Untersuchung, Vollzugsmaßnahme, eines Gerichtsverfahrens, einer strafrechtlichen Verfolgung oder der Vollstreckung von Strafen erforderlich sind.

ARTIKEL 11

Anonymisierung

- (1) Die zuständige koreanische Behörde anonymisiert die PNR-Daten spätestens sechs Monate nach deren Erhalt. Dazu werden folgende Datenelemente, mit denen die Identität des Fluggasts, auf den sich die PNR-Daten beziehen, unmittelbar festgestellt werden könnte, unkenntlich gemacht:
 - a) Name(n), auch die Namen anderer im PNR-Datensatz erfasster Fluggäste und die Zahl der im PNR-Datensatz verzeichneten mitreisenden Personen;
 - b) Anschrift und Kontaktdaten;
 - c) alle Arten von Zahlungsinformationen einschließlich Rechnungsanschrift, die zur unmittelbaren Feststellung der Identität des Fluggasts, auf den sich die PNR-Daten beziehen, oder anderer Personen beitragen könnten;

- d) Vielflieger-Eintrag;
 - e) allgemeine Hinweise, die zur unmittelbaren Feststellung der Identität des Fluggastes beitragen könnten, auf den sich die PNR-Daten beziehen, und
 - f) jedwede erhobenen API-Daten.
- (2) Die zuständige koreanische Behörde darf die in Absatz 1 genannten Datenelemente nur für die Zwecke des Artikels 4 und unter den Bedingungen der Artikel 12 oder 13 offenlegen.

ARTIKEL 12

Offenlegung innerhalb Koreas

- (1) Bei der Beantwortung eines gebührend begründeten Ersuchens einer anderen koreanischen staatlichen Behörde gemäß Artikel 5 Buchstabe b legt die zuständige koreanische Behörde im Einzelfall PNR-Daten oder die Ergebnisse ihrer Verarbeitung nur dann offen, wenn
- a) die PNR-Daten staatlichen Behörden offengelegt werden, deren Aufgaben einen direkten Bezug zu den in Artikel 4 festgelegten Zwecken aufweisen, und die Daten nur soweit offengelegt werden, wie dies für die Erreichung dieser Zwecke erforderlich ist,
 - b) nur die unbedingt erforderlichen PNR-Daten offengelegt werden,
 - c) die zuständige Behörde, die die PNR-Daten erhält, einen den in diesem Abkommen vorgesehenen Garantien entsprechenden Schutz gewährleistet,
 - d) die Offenlegung entweder von einer Justizbehörde oder einer anderen unabhängigen Stelle, die nach nationalem Recht dafür zuständig ist, zu überprüfen, ob die Bedingungen für die Offenlegung erfüllt sind, genehmigt wird.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe d kann die zuständige koreanische Behörde PNR-Daten in hinreichend begründeten dringenden Fällen ohne vorherige Überprüfung oder Genehmigung offenlegen. In solchen Fällen muss die Überprüfung gemäß Absatz 1 Buchstabe d innerhalb kurzer Zeit erfolgen.
- (3) Korea stellt sicher, dass die empfangende staatliche Behörde PNR-Daten nur dann gegenüber einer anderen Behörde offenlegt, wenn dies von der zuständigen koreanischen Behörde ausdrücklich genehmigt wurde.

ARTIKEL 13

Offenlegung außerhalb Koreas und der EU

(1) Bei der Beantwortung eines gebührend begründeten Ersuchens einer staatlichen Behörde eines anderen Landes als den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Buchstabe b legt die zuständige koreanische Behörde im Einzelfall PNR-Daten oder die Ergebnisse ihrer Verarbeitung nur dann offen, wenn

- a) eine solche Offenlegung erforderlich ist, um einen der in Artikel 4 genannten Zwecke zu erreichen,
- b) nur die unbedingt erforderlichen PNR-Daten offengelegt werden,
- c) das Land, dessen Behörden die PNR-Daten offengelegt werden sollen, entweder ein Abkommen mit der Union geschlossen hat, das einen diesem Abkommen vergleichbaren Schutz personenbezogener Daten sicherstellt, oder wenn es einem Beschluss der Europäischen Kommission gemäß dem Unionsrecht unterliegt, demzufolge das betreffende Land ein angemessenes Datenschutzniveau im Sinne des Unionsrechts gewährleistet, und
- d) die Offenlegung entweder von einer Justizbehörde oder einer anderen unabhängigen Stelle, die nach nationalem Recht dafür zuständig ist, zu überprüfen, ob die Bedingungen für die Offenlegung erfüllt sind, genehmigt wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe c kann die zuständige koreanische Behörde PNR-Daten einem anderen Land offenlegen, wenn sie der Auffassung ist, dass die Offenlegung zur Verhütung oder Untersuchung einer ernsten und unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist, und wenn dieses Land gemäß einer Vereinbarung, einem Abkommen oder anderweitig schriftlich zugesichert hat, dass die Informationen im Einklang mit den im vorliegenden Abkommen festgelegten Garantien geschützt werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe d kann die zuständige koreanische Behörde PNR-Daten in hinreichend begründeten dringenden Fällen ohne vorherige Überprüfung und Genehmigung offenlegen. In solchen Fällen muss die Überprüfung gemäß Absatz 1 Buchstabe d innerhalb kurzer Zeit erfolgen.

ARTIKEL 14

Austausch von PNR-bezogenen Informationen

(1) Die zuständige koreanische Behörde gibt Europol oder Eurojust im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate oder den PNR-Zentralstellen der Mitgliedstaaten PNR-Daten, die Ergebnisse der Verarbeitung solcher Daten oder analytische Informationen, die auf PNR-Daten basieren, in bestimmten Fällen so bald wie möglich weiter, wenn dies zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität erforderlich ist. Die zuständige koreanische Behörde gibt diese Informationen entweder von sich aus oder auf Ersuchen von Europol oder Eurojust im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate oder auf Ersuchen der PNR-Zentralstellen der Mitgliedstaaten weiter.

(2) Die PNR-Zentralstellen der Mitgliedstaaten geben der zuständigen koreanischen Behörde PNR-Daten, die Ergebnisse der Verarbeitung solcher Daten oder analytische Informationen, die auf PNR-Daten basieren, in bestimmten Fällen so bald wie möglich weiter, wenn dies zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität erforderlich ist. Die PNR-Zentralstellen der Mitgliedstaaten geben diese Informationen entweder von sich aus oder auf Ersuchen der zuständigen koreanischen Behörde weiter.

(3) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen im Einklang mit den geltenden Vorschriften über die Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung oder den Informationsaustausch zwischen Korea und Europol, Eurojust oder dem betreffenden Mitgliedstaat weitergegeben werden. Insbesondere der Informationsaustausch mit Europol nach diesem Artikel erfolgt über einen für den Informationsaustausch eingerichteten gesicherten Kommunikationskanal.

KAPITEL V

DATENSCHUTZ

ARTIKEL 15

Aufsicht

(1) Die Einhaltung der Datenschutzgarantien bei der Verarbeitung von PNR-Daten im Rahmen dieses Abkommens wird von einer oder mehreren unabhängigen Behörden (im Folgenden „die Aufsichtsbehörden“) beaufsichtigt. Korea stellt sicher, dass die Aufsichtsbehörden über wirksame Befugnisse verfügen, um die Einhaltung der Vorschriften bezüglich der Erhebung, Verwendung, Offenlegung, Speicherung oder Vernichtung von PNR-Daten zu überprüfen. Die Aufsichtsbehörden können entsprechende Überprüfungen und Untersuchungen durchführen, über die Ergebnisse Bericht erstatten und der zuständigen koreanischen Behörde Empfehlungen unterbreiten. Korea stellt sicher, dass die Aufsichtsbehörden befugt sind, bei Rechtsverstößen im Zusammenhang mit dem Abkommen gegebenenfalls eine strafrechtliche Verfolgung einleiten oder Disziplinarmaßnahmen verhängen zu lassen.

(2) Korea stellt sicher, dass die Aufsichtsbehörden dafür Sorge tragen, dass Beschwerden bezüglich Verstößen gegen das Abkommen entgegengenommen, untersucht und beantwortet und angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen werden.

(3) Darüber hinaus wendet Korea das Abkommen vorbehaltlich einer unabhängigen Überprüfung durch andere benannte öffentliche Stellen an, die den Auftrag haben, die Aufsicht oder Rechenschaftspflicht der öffentlichen Verwaltung sicherzustellen.

ARTIKEL 16

Transparenz und Information

(1) Korea stellt sicher, dass die zuständige koreanische Behörde folgende Informationen auf ihrer Website bereitstellt:

- a) ein Verzeichnis der Rechtsvorschriften, die die Übermittlung von PNR-Daten durch Fluggesellschaften gestatten,
- b) aus welchem Grund PNR-Daten erhoben und gespeichert werden,
- c) wie die PNR-Daten verarbeitet und geschützt werden,
- d) auf welche Weise und inwieweit die PNR-Daten anderen zuständigen Behörden offengelegt werden dürfen, und
- e) Kontaktangaben für Anfragen.

(2) Korea arbeitet mit betroffenen Dritten, z. B. der Luftfahrt- und Flugreiseindustrie, zusammen, um zum Zeitpunkt der Buchung die Transparenz in Bezug auf die Gründe für die Erhebung und Verarbeitung von PNR-Daten sowie in Bezug auf die Möglichkeiten, Zugang zu diesen PNR-Daten, ihre Berichtigung und Rechtsbehelfe zu verlangen, zu fördern.

(3) Wurden PNR-Daten, die gemäß Artikel 10 gespeichert wurden, gemäß Artikel 12 oder 13 offengelegt, so unterrichtet Korea die betroffenen Fluggäste im Rahmen angemessener Bemühungen schriftlich und innerhalb einer angemessenen Frist, sobald eine solche Benachrichtigung die Ermittlungen der betroffenen Behörden nicht mehr gefährden kann, soweit die einschlägigen Kontaktinformationen der Fluggäste verfügbar sind oder abgerufen werden können. Die Benachrichtigung enthält Informationen darüber, wie die betroffene Person verwaltungsrechtliche oder gerichtliche Rechtsbehelfe gemäß Artikel 19 einlegen kann.

ARTIKEL 17

Zugang von Einzelpersonen zu ihren PNR-Daten

- (1) Korea stellt sicher, dass jede Einzelperson Zugang zu ihren PNR-Daten hat.
- (2) Korea stellt sicher, dass die zuständige koreanische Behörde innerhalb einer angemessenen Frist
 - a) der Einzelperson eine Kopie ihrer PNR-Daten zur Verfügung stellt, wenn sie schriftlich Auskunft über ihre PNR-Daten beantragt hat,
 - b) jeden Antrag schriftlich beantwortet,
 - c) der Einzelperson Zugang zu den erfassten Informationen gewährt und bestätigt, dass die PNR-Daten der Einzelperson offengelegt wurden, wenn diese eine solche Bestätigung wünscht,
 - d) die rechtlichen oder tatsächlichen Gründe für die Verweigerung des Zugangs zu den PNR-Daten der Einzelperson erläutert und
 - e) die Einzelperson über die Möglichkeit, eine Beschwerde einzulegen, und über das Beschwerdeverfahren informiert.
- (2) Aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses kann Korea jeden Zugang zu Informationen nach diesem Artikel angemessenen rechtlichen Anforderungen und Beschränkungen unterwerfen, darunter Beschränkungen, die zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder strafrechtlichen Verfolgung von Straftaten oder zum Schutz der öffentlichen oder nationalen Sicherheit unter gebührender Beachtung der berechtigten Interessen der betroffenen Person erforderlich sind.

ARTIKEL 18

Recht von Einzelpersonen auf Berichtigung oder auf Anbringung eines Bestreitungsvermerks

- (1) Korea stellt sicher, dass jede Einzelperson die Berichtigung ihrer PNR-Daten beantragen kann.
- (2) Korea sorgt dafür, dass die zuständige koreanische Behörde alle schriftlichen Anträge auf Berichtigung prüft und innerhalb einer angemessenen Frist

- a) die PNR-Daten berichtigt und die Einzelperson von der Berichtigung in Kenntnis setzt oder
 - b) die Berichtigung ganz oder teilweise ablehnt und i) den PNR-Daten einen Bestreitungsvermerk beifügt, dem zu entnehmen ist, welche beantragten Berichtigungen abgelehnt wurden, und ii) der Einzelperson mitteilt, dass der Berichtigungsantrag abgelehnt wurde, und die rechtlichen oder tatsächlichen Gründe für die Ablehnung erläutert.
- (3) Korea informiert die Einzelperson, die den Antrag gestellt hat, über die Möglichkeit, eine Beschwerde einzulegen, und über das Beschwerdeverfahren.

ARTIKEL 19

Verwaltungsrechtliche und gerichtliche Rechtsbehelfe

- (1) Korea stellt sicher, dass eine unabhängige Behörde Beschwerden von Einzelpersonen betreffend ihren Antrag auf Auskunft über ihre PNR-Daten, Berichtigung dieser Daten oder Anbringung eines Bestreitungsvermerks entgegennimmt, prüft und beantwortet. Korea sorgt dafür, dass die betreffende Behörde den Beschwerdeführer über die Möglichkeiten der Einlegung eines gerichtlichen Rechtsbehelfs gemäß Absatz 2 informiert.
- (2) Korea stellt sicher, dass jede Einzelperson, die der Auffassung ist, dass ihre Rechte durch eine Entscheidung oder Maßnahme in Bezug auf ihre PNR-Daten verletzt wurden, Anspruch hat auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf nach koreanischem Recht im Hinblick auf eine gerichtliche Überprüfung oder auf eine andere Wiedergutmachung, wozu auch Schadenersatzzahlungen gehören können.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 20

Notifikationen

- (1) Korea teilt der Union auf diplomatischem Wege schriftlich die Identität der folgenden Behörden mit:

- a) die zuständige koreanische Behörde gemäß Artikel 2 Absatz 3,
 - b) die unabhängigen Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 15,
 - c) die Justizbehörde oder eine andere nach nationalem Recht zuständige unabhängige Stelle gemäß den Artikeln 12 und 13.
- (2) Korea teilt unverzüglich alle etwaigen Änderungen der in Absatz 1 genannten Informationen mit.
- (3) Die Union macht die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen der Öffentlichkeit zugänglich.

ARTIKEL 21

Inkrafttreten

- (1) Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen internen Verfahren genehmigt.
- (2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Folgemonats nach Eingang der schriftlichen Mitteilung, mit der Korea der Union die in Artikel 20 Absatz 1 genannten Behörden mitgeteilt hat, oder der schriftlichen Notifikationen, mit denen die Vertragsparteien einander auf diplomatischem Wege den Abschluss der in Absatz 1 genannten Verfahren notifiziert haben, in Kraft, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

ARTIKEL 22

Streitbeilegung und Aussetzung des Abkommens

- (1) Die Vertragsparteien legen Streitigkeiten über die Auslegung, Anwendung oder Durchführung dieses Abkommens im Wege von Konsultationen bei, um eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu erzielen, die es beiden Vertragsparteien ermöglicht, die getroffene Vereinbarung innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu erfüllen.
- (2) Jede Vertragspartei kann durch schriftliche Notifikation an die andere Partei auf diplomatischem Wege die Anwendung des Abkommens ganz oder teilweise aussetzen. Eine solche schriftliche Notifikation darf erst erfolgen, nachdem die Vertragsparteien in einem Zeitraum, der zwei Monate nicht übersteigen darf, Konsultationen geführt haben. Sofern die Vertragsparteien nicht gemeinsam etwas anderes beschließen, wird die Aussetzung zwei Monate ab dem Datum ihrer Notifikation wirksam.

(3) Wenn die Vertragspartei, die die Anwendung des Abkommens ausgesetzt hat, der Auffassung ist, dass die für die Aussetzung ausschlaggebenden Gründe nicht mehr bestehen, setzt sie die andere Vertragspartei von dem Datum in Kenntnis, ab dem dieses Abkommen wieder Anwendung findet. Die aussetzende Vertragspartei teilt dies der anderen Vertragspartei schriftlich mit.

(4) Korea wendet das Abkommen weiterhin auf alle PNR-Daten an, die es vor Aussetzung des Abkommens erhalten hat.

ARTIKEL 23

Kündigung

(1) Dieses Abkommen kann von jeder der Vertragsparteien jederzeit durch schriftliche Notifikation auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Die Kündigung wird drei Monate nach dem Tag des Eingangs der schriftlichen Notifikation wirksam.

(2) Wenn eine der Vertragsparteien die Kündigung gemäß diesem Artikel mitteilt, entscheiden die Vertragsparteien im Wege von Konsultationen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um sicherzustellen, dass jede gemäß diesem Abkommen begonnene Zusammenarbeit in angemessener Weise beendet wird.

(3) Korea wendet das Abkommen weiterhin auf alle PNR-Daten an, die es vor Kündigung des Abkommens erhalten hat.

ARTIKEL 24

Änderungen

(1) Dieses Abkommen kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Die Änderungen des Abkommens werden von den Vertragsparteien nach ihren eigenen internen Verfahren genehmigt und treten am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag des Eingangs der letzten schriftlichen Notifikation folgt, mit der die Vertragsparteien einander auf diplomatischem Wege den Abschluss ihrer für die Genehmigung des Abkommens erforderlichen internen Verfahren mitgeteilt haben.

(2) Der Anhang dieses Abkommens kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien durch auf diplomatischem Wege ausgetauschte schriftliche Notifikation aktualisiert werden. Diese Aktualisierungen treten am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag des Eingangs der letzten schriftlichen Notifikation folgt.

ARTIKEL 25

Konsultation und Evaluierung

(1) Die Vertragsparteien nehmen Konsultationen über Fragen im Zusammenhang mit der Überwachung der Durchführung dieses Abkommens auf. Sie informieren einander über jegliche Maßnahmen, die sich auf dieses Abkommen auswirken könnten.

(2) Die Vertragsparteien nehmen auf Ersuchen einer Vertragspartei und nach gemeinsamem Beschluss eine gemeinsame Evaluierung der Durchführung dieses Abkommens vor. Bei der Durchführung einer solchen Evaluierung achten die Vertragsparteien insbesondere auf die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung von PNR-Daten für die in Artikel 4 dargelegten Zwecke. Die Vertragsparteien entscheiden im Voraus über die Modalitäten dieser Evaluierungen. Die Konsultationen können eine oder beide Vertragsparteien veranlassen, eine Änderung des Abkommens vorzuschlagen. Ein solcher Vorschlag ist in schriftlicher Form vorzulegen, und jegliche derartige Änderung erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 24.

ARTIKEL 26

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Abkommen gilt für das Gebiet der Union im Einklang mit dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie für das Hoheitsgebiet Koreas.

(2) Bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens notifiziert die Union Korea die Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet dieses Abkommen Anwendung findet. Danach kann sie jederzeit diesbezügliche Änderungen mitteilen.

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, irischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und koreanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei Abweichungen zwischen den Wortlauten dieses Abkommens ist der englische Wortlaut maßgebend.

--

ANHANG

ELEMENTE VON FLUGGASTDATENSÄTZEN

GEMÄß ARTIKEL 2 NUMMER 4

1. PNR-Buchungscode (Record Locator)
2. Datum der Buchung bzw. der Ausstellung des Flugscheins
3. Datum bzw. Daten des geplanten Flugs
4. Name(n)
5. Anschrift und Kontaktdaten, d. h. Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Fluggäste
6. Informationen über die Modalitäten der Zahlung und die Abrechnung des Flugscheins
7. Gesamter Reiseverlauf bei bestimmten PNR-Daten
8. Vielfliegerdaten zu dem Fluggast bzw. den Fluggästen (Status und Vielfliegernummer)
9. Reisebüro/Sachbearbeiter
10. Reisestatus des Fluggasts mit Angaben über Reisebestätigungen, Eincheckstatus, nicht angetretene Flüge (No show) und Fluggäste mit Flugschein, aber ohne Reservierung (Go show)

11. Angaben über gesplittete/geteilte PNR-Daten
 12. Angaben zu unbegleiteten Minderjährigen unter 18 Jahren: Name, Geschlecht, Alter, Sprache(n), Name und Kontaktdaten der Begleitperson beim Abflug und Angabe, in welcher Beziehung diese Person zu dem Minderjährigen steht, Name und Kontaktdaten der abholenden Person und Angabe, in welcher Beziehung diese Person zu dem Minderjährigen steht, Name des begleitenden Flughafenmitarbeiters bei Abflug und Ankunft
 13. Flugscheindaten einschließlich Flugscheinnummer, Ausstellungsdatum, einfacher Flug (One-way), automatische Tarifanzeige (Automated Ticket Fare Quote fields)
 14. Sitzplatznummer und sonstige Sitzplatzinformationen
 15. Codeshare-Informationen
 16. Sämtliche Informationen zum Gepäck
 17. Zahl und Namen von Mitreisenden im Rahmen der PNR-Daten
 18. Etwaige vorab übermittelte Fluggastdatenelemente (API-Datenelemente), soweit sie bereits von den Fluggesellschaften erhoben wurden
 19. Alle vormaligen Änderungen der unter den Nummern 1 bis 18 aufgeführten PNR-Daten
-